

Informationen zum Nachweis der Personalien bei der Zulassung von Fahrzeugen

Für die Zulassung eines Fahrzeuges für eine Privatperson ist die Vorlage eines **gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses in Verbindung mit der Meldebestätigung** Ihrer Einwohnerstelle erforderlich.

Als Privatpersonen gelten alle natürlichen Personen. Auch Minderjährige, Eheleute, Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), Alleininhaber einer Einzelfirma und Vereinigungen gehören dazu.

Bei Zulassung eines Fahrzeuges für eine Firma (juristische Person) ist zusätzlich zum Firmennachweis auch der Original-Ausweis oder -Pass in Verbindung mit aktueller Meldebestätigung eines Handlungsbevollmächtigten erforderlich.

Grundsätzliches zu den Halterunterlagen

Nach §§ 33 ff Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit §§ 30 ff Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) sind in den Fahrzeugregistern auch die Halterdaten zu erfassen. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 StVG hat derjenige, der eine Zulassung beantragt, die **notwendigen Daten** gegenüber der Zulassungsbehörde mitzuteilen und auf Verlangen **nachzuweisen**. Ein Abgleich etwa mit Meldedaten ist möglich.

Natürliche Personen (geschäftsfähige Personen)

Bei natürlichen Personen sind folgende Daten zu erheben:

- Familienname
- Geburtsname
- Vornamen
- Ordens- oder Künstlername
- Datum und Ort der Geburt
- Geschlecht
- Anschrift
- *(ggf. Daten über Beruf oder Gewerbe)*

Diese Daten hat der Antragsteller über seinen Personalausweis oder über den Reisepass mit Meldebestätigung nachzuweisen. Der Antragsteller gibt entweder persönlich bei der Zulassungsbehörde seine Willenserklärung ab oder bevollmächtigt hierzu jemand. Die Vollmacht hat in schriftlicher Form vorzulegen und wird mit zur Zulassungsakte genommen.

Nicht voll geschäftsfähige Personen

Auch auf Minderjährige können Fahrzeuge zugelassen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Einwilligung aller Erziehungsberechtigten vorliegt. Ansonsten wäre die Zulassung ungültig. Die Zulassung erfolgt auf das minderjährige Kind, wobei ein Elternteil als verantwortliche Person zusätzlich eingetragen wird. Zu den bekannten Fällen gehört zum Beispiel die Zulassungen auf ein schwerbehindertes Kind, um die steuerlichen Vorteile geltend machen zu können.

Ist das minderjährige Kind jedoch bereits verwaltungsverfahrensfähig (etwa bei der Zulassung eines Leichtkraftrades) entfällt der zusätzliche Eintrag eines Erziehungsberechtigten.

Bei Minderjährigen sind die Abstammungsurkunde bzw. der Sorgerechtsbeschluss, eine schriftliche Einwilligung und die Personalausweise beider Elternteile bzw. des / der gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

Kopierte Dokumente

Die Vorlage von Ausweisdokumenten in Kopie ist nicht zulässig. **Ausnahmen** können gemacht werden, wenn die **Kopie amtlich beglaubigt** wurde. Dies kann beispielsweise bei den Bürgerbüros/Meldeämtern ihrer Wohnsitzgemeinde vorgenommen werden.